

Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Abwasser durch die Gemeinde Haimhausen aus der Abwasseranlage Haimhausen in Gewässer;  
Verlängerung der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis um ein Jahr

### **Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens**

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### **Begründung:**

Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine kommunale Kläranlage, die keine übergeordneten Interessen berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Der Standort des Projekts und die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befinden sich nicht in einem Raum besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Die Gewässer und deren räumliches Umfeld weisen keine herausragenden Nutzungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit der Vorfluter (insb. Selbstreinigungskraft des Gewässers) durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen eintreten. Die Einleitung liegt nicht in einem ausgewiesenen Bereich besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit.

Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Verfahrensgegenstand ist zudem nur eine zeitlich eng befristete Verlängerung der Erlaubnis bis zum 31.12.2026 für die bereits bestehenden Einleitungen.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.